

**EBS Universität für Wirtschaft und Recht**

**Promotionsordnung**

**der**

**EBS Business School**

vom 1. September 2010,

geändert durch Beschluss des Senats vom Dezember 2017

geändert durch Beschluss des Fakultätsrats vom 22. Juni  
2021

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen dieser Promotionsordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

## § 1

### Allgemeine Regelungen

- (1) Die EBS Business School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den akademischen Grad

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

aufgrund von erbrachten Promotionsleistungen (§ 8), der Dissertation (§ 9) und der Disputation (§ 14).

- (2) Durch die Promotion werden die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

## § 2

### Zuständigkeit

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen, soweit diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht, der Promotionsausschuss (§ 3) der EBS Business School und die Prüfungskommission (§ 13).

## § 3

### Promotionsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat der EBS Business School bestellt.

- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

a) mindestens fünf Professoren, davon ein Qualifikationsprofessor, die die hauptberuflich lehrenden Professoren der EBS Business School auf Vorschlag des Dekans aus ihrer Mitte bestimmen und dem Fakultätsrat zur Bestellung vorschlagen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Um Kontinuität zu gewährleisten, sind überschneidende Amtszeiten anzustreben;

b) ein Vertreter der Doktoranden, den die Doktoranden der EBS Business School aus ihrer Mitte bestimmen und dem Fakultätsrat zur Bestellung vorschlagen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; einmalige Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen Professoren aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden des Promotionsausschusses und zu seinem Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre, falls ihre Mitgliedschaft im Promotionsausschuss nicht

vorher endet.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Verfahrensangelegenheiten, insbesondere entscheidet er über die Zulassung zur Promotion (§ 6), die Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 10) und die Annahme der Dissertation (§ 12). Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein (§ 13), legt deren Vorsitzenden fest und bestellt die Gutachter (§ 11 Abs. 1). Die Bestellung der Betreuer (§ 7) bedarf seiner Zustimmung.
- (5) Der Promotionsausschuss kann einzelne Entscheidungsvorgänge an die Prüfungskommission (§ 13) delegieren.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet in nicht-öffentlichen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Virtuelle Sitzungen und Stimmabgaben sind möglich.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bedingungen für die Zulassung zur Promotion sind:
  - a) ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Umfang von in der Regel mindestens acht wissenschaftlichen Studiensemestern (Diplom, Master oder Staatsexamen), das durch das Zeugnis einer deutschen Universität oder einer ihr gleich gestellten Hochschule oder ein entsprechend gleichwertiges Zeugnis gemäß Abs. 2 und 3 nachgewiesen wird. Im Fall eines Master- Abschlusses müssen über Bachelor und Master kumuliert in der Regel mindestens 300 ECTS-Punkte erbracht worden sein, wobei das Masterstudium mindestens 60 akademische ECTS-Punkte aufweisen muss. Fehlen dem Bewerber bis zu 30 ECTS-Punkte auf die Mindestzahl von 300, legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Erstbetreuers passende Bereiche fest, in denen der Bewerber Studienleistungen nachholen muss. Eine Zulassung zur Promotion mit weniger als 270 ECTS-Punkten ist ausgeschlossen. Die Studienleistungen sind für jeden Studienabschluss (Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen) durch beglaubigte Kopien zu belegen;
  - b) die schriftliche Betreuungszusage eines für die Betreuung von Dissertationen berechtigten Erstbetreuers (§ 7 Abs. 1);
  - c) sehr gute englische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch
    - i. den Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs (Abschluss: Bachelor, Master oder Diplom) an einer Hochschule,
    - ii. oder das Ergebnis eines anerkannten Tests (z.B. TOEFL IBT Score mit

mindestens 100 Punkten oder IELTS (academic) Score mit mindestens 7.5 Punkten),

iii. oder ein Zertifikat (mindestens C1 Level);

d) ggf. die schriftliche Bestätigung über einen in den letzten fünf Jahren abgelegten Graduate Management Admission Test (GMAT) mit der durch den Erstbetreuer vorgegebenen Punkthöhe.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen

a) einer deutschen Universität oder einer ihr gleich gestellten Hochschule, wenn das Gebiet der Dissertation nicht identisch ist mit dem Fach oder den Fächern des abgeschlossenen Studiums (Abschluss: Diplom, Staatsexamen oder Master);

b) einer deutschen Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre (Abschluss: Diplom oder Master);

wobei die der Zulassung zugrunde zu legende Abschlussprüfung mindestens mit der Note "gut" oder einer gleichwertigen Note bestanden sein soll. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gleichwertigkeit von Zeugnissen ausländischer Hochschulen ist in der Regel durch den Bewerber mittels der Vorlage einer entsprechenden Bewertung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu belegen.

## § 5

### Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den Leiter des Promotionsamtes der EBS Universität für Wirtschaft und Recht zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;

b) die schriftliche Betreuungszusage des Erstbetreuers;

c) die beglaubigten Abschriften der Zeugnisse über die Vorbildung (Reifezeugnis) und das abgelegte Diplom-, oder Staats-, bzw. Bachelor- und Master-Examen; bei ausländischen Studienabschlüssen in der Regel zudem die Bewertung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (§ 4 Abs. 3).

d) eine ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Bewerber an keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat;

e) Sofern in den in den letzten 5 Jahren ein Graduate Management Admission Test (GMAT) mit sehr gutem Erfolg abgelegt wurde, kann dieser den Unterlagen

beigefügt werden, da dies die Zulassungschancen erhöhen kann. Positiv bei der Bewerbung berücksichtigt werden zudem Nachweise eines ausgeprägten wissenschaftlichen Interesses und der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.

f) die unterschriebene Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu einer externen Promotion ist zusätzlich beizufügen:

a) ein (maximal dreiseitiges) Proposal für das Dissertationsprojekt in englischer Sprache, das die Relevanz und Passung zu den Forschungsthemen der EBS Business School aufzeigt.

## § 6

### Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsprogramm an der EBS Business School. Wenn die formalen Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) nicht vollständig nachgewiesen werden konnten, so kann der Promotionsausschuss diesbezüglich Auflagen erteilen.

(2) Der Fakultätsrat legt die Betreuungskapazitäten im Doktorandenprogramm fest. Bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt der Promotionsausschuss die Einhaltung der Betreuungskapazität und festgelegten jährlichen Betreuungskontingente auf Fakultätsebene. Davon abweichende Zulassungsentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Dekans.

(3) Es ist Aufgabe des Promotionsausschusses die Vorgaben des Fakultätsrats und die Einhaltung des angestrebten Verhältnisses erstbetreuungsberechtigter Professoren zu Promovierenden sowie des Verhältnisses von internen zu externen Promovierenden auf Fakultätsebene zu überprüfen und bei Abweichungen den Dekan und den Fakultätsrat zu informieren.

(4) Bei der Zulassung externer Doktoranden erfolgt neben der Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen durch den Promotionsausschuss (§6, Abs. 1) eine inhaltliche Prüfung der Qualität des Forschungsvorhabens (§6 Abs. 2) durch einen Aufnahmeausschuss, der neben den Mitgliedern des Promotionsausschusses (§3) auch den Dekan und den Vizedekan Forschung umfasst. Der Aufnahmeausschuss prüft zweimal jährlich die Qualität aller eingereichten Proposals, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, und entscheidet über eine Zulassung unter Einhaltung der Vorgaben für die Betreuung externer Doktoranden (§6, Abs. 2 & 3) auf Basis der Qualität, Relevanz und Passung der Proposals zu den Forschungsthemen der EBS Business School.

- (5) Mit der Zulassung zum Promotionsprogramm durch den Promotionsausschuss und nach Unterzeichnung des Studienvertrages durch den Bewerber ist dieser als Doktorand im Promotionsprogramm der EBS Business School immatrikuliert. Eine über fünf Jahre hinausgehende Verlängerung der Teilnahme am Promotionsprogramm ist nur auf Antrag und durch Beschluss des Promotionsausschusses für maximal ein weiteres Jahr möglich. Sofern mit Ablauf des sechsten Jahres nicht alle erforderlichen Promotionsleistungen (§ 8) erbracht worden sind, wird der Doktorand vom Promotionsprogramm ausgeschlossen und exmatrikuliert. Dieser Ausschluss wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet.
- (6) Mit der Immatrikulation fallen Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung der EBS Business School an.
- (7) Die Annahme als Doktorand kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (8) Die Annahme als Doktorand begründet noch keinen Anspruch auf die spätere Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 10).

## § 7

### Betreuung des Promotionsvorhabens

- (1) Promotionsvorhaben werden in der Regel von zwei ordnungsgemäß berufenen Professoren der EBS Business School betreut. Erstbetreuer ist der Professor, der dem Bewerber nach § 5 Abs. 1b die Betreuung seines Promotionsvorhabens schriftlich zugesichert hat.
- (2) Der Erstbetreuer soll ein Full Professor oder Associate Professor sein. In gesonderten Fällen können Qualifikationsprofessoren auf Antrag und nach Stellungnahme durch den Forschungsausschuss (Research Committee) durch Beschluss des Promotionsausschusses eine Erstbetreuung übernehmen.
- (3) Bei der Zusicherung der Erstbetreuung eines Promotionsverfahrens soll der Erstbetreuer (§7(2)) die Anzahl der bereits zugesagten Betreuungsverhältnisse (§6(2)) und Vorgaben des Fakultätsrats berücksichtigen.
- (4) Die Zweitbetreuung soll durch einen ordentlichen Full-, Associate- oder Qualifikationsprofessor der EBS bzw. einen EBS-Fellow übernommen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. In begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und nach Stellungnahme durch das Research Committee kann auch außerordentlichen Professoren, Lehrstuhlvertretern und Postdoktoranden der EBS Business School sowie ordnungsgemäß berufenen Professoren anderer Universitäten oder anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen oder habilitierter und ordnungsgemäß an einer Fachhochschule

berufenen Professoren die Zweitbetreuung durch den Promotionsausschuss übertragen werden. Der Zweitbetreuer muss auf Antrag des Doktoranden spätestens 9 Monate nach dessen Annahme als Doktorand durch den Promotionsausschuss festgelegt sein.

- (5) Jeder Qualifikations- und Management Practice Professor sollte bei nicht mehr als durch den Fakultätsrat vorgegebenen Dissertationen als Zweitbetreuer fungieren.
- (6) Im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß § 24 HHG kann auf Antrag und durch Entscheidung des Promotionsausschusses ein Professor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zum Drittbetreuer bestellt werden. In diesem Fall muss der Erstbetreuer Senior- und der Zweitbetreuer Senior- oder Juniorprofessor der EBS Business School oder EBS Fellow sein.
- (7) Bei Ausfall eines Betreuers durch Krankheit, Tod oder aus anderen Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen um die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 bzw. 2. Bei Ausfall eines Drittbetreuers nach Abs. 4 aus den zuvor genannten Gründen entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsvorhaben ohne einen Drittbetreuer fortgeführt werden kann.

## § 8

### Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind in der für das Promotionsprogramm festgelegten Studiendauer (§ 6 Abs. 2) zu erbringen.
- (2) Die Promotionsleistungen umfassen im Einzelnen:
  - a) das Bestehen von insgesamt sechs Kursen, darunter zwei Pflicht- und vier Wahlkursen des Promotionsprogrammes, deren Inhalt und Umfang vom Promotionsausschuss festgelegt werden. Die Leistungsnachweise der einzelnen Kurse müssen jeweils mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bestanden werden. Pflichtkurse können bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden. Wird auch dann die erforderliche Leistung nicht erreicht, wird der Doktorand vom Promotionsprogramm ausgeschlossen und exmatrikuliert. Werden mehr als zwei Wahlkurse nicht mit der erforderlichen Leistung abgeschlossen, erfolgen ebenfalls der Ausschluss aus dem Promotionsprogramm und die Exmatrikulation. Diese Ausschlüsse werden nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet. Mindestens zwei der Wahlkurse müssen Methodenkurse sein. Doktoranden sollen die Auswahl ihrer Kurse mit ihrem Erstbetreuer abstimmen;
  - b) das Bestehen von jährlichen Zwischenevaluationen (Proposal Defenses) über

das Dissertationsprojekt mit allen Betreuern (§ 7 Abs. 1 und 2). Zwischenevaluationen finden ab dem Datum der Immatrikulation mindestens alle 12 Monate statt und beinhalten eine Kurzpräsentation des Doktoranden über seinen aktuellen Forschungsstand und sein methodisches Vorgehen sowie eine anschließende Diskussion mit den Betreuern. Über jede Zwischenevaluation ist ein von den Betreuern und dem Doktoranden zu unterzeichnendes Bewertungsprotokoll anzufertigen. Zur Fristwahrung muss das Bewertungsprotokoll jeweils spätestens vier Wochen nach Durchführung der Zwischenevaluation im Promotionsamt vorliegen. Wird eine Zwischenevaluation innerhalb der vorgegebenen Frist nicht durchgeführt, wird diese als nicht bestanden gewertet. Bei Nichtbestehen einer Zwischenevaluation ist diese frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten zu wiederholen. Versäumt der Doktorand die Frist zur Wiederholung oder besteht diese auch im zweiten Versuch nicht, ist die Zwischenevaluation endgültig nicht bestanden und der Doktorand wird vom Promotionsprogramm ausgeschlossen und exmatrikuliert. Der Ausschluss wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet;

- c) das Bestehen von halbjährlichen Zwischenevaluationen (Proposal Defenses) über das Dissertationsprojekt mit dem Erstbetreuer (§ 7 Abs. 1); wie (b);
- d) die aktive Teilnahme an mindestens drei (internen) Forschungskolloquia, nachgewiesen jeweils über ein durch einen erstbetreuungsberechtigten Professor unterschriebenes Formblatt;
- e) den Nachweis, dass der Doktorand Ergebnisse seiner Forschung auf einer qualifizierten Konferenz gemäß der Liste der Zielkonferenzen der EBS Business School präsentiert hat (Präsentationsschein);
- f) die Vorlage der Dissertation (§ 9).

## § 9

### Dissertation

- (1) Die Dissertation muss inhaltlich einem der durch die Betreuer vertretenen Fachgebiete zuzuordnen sein. Die Dissertation zeigt die Befähigung des Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss einen eigenen, neuen und weiterführenden wissenschaftlichen Beitrag darstellen.
- (2) Sie ist in englischer Sprache einzureichen. Andere Sprachen sind nur mit Zustimmung des Erstbetreuers und nach schriftlichem Antrag mit der Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.
- (3) Die Dissertation ist vom Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass er die Arbeit – abgesehen von den in ihr



ausdrücklich genannten Hilfen – selbständig verfasst hat: "Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Benutzung der angeführten Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Entlehnungen oder Anlehnungen sind durch Quellenangaben eindeutig kenntlich gemacht."

- (4) Ist ein Forschungsprojekt von mehreren Doktoranden gemeinschaftlich bearbeitet worden, so ist für jeden von ihnen ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen. Die Einzelleistungen jedes Doktoranden müssen abgrenzbar und bewertbar sein. Bei kumulativen Dissertationen gelten die Regelungen, auf die unter §9(5) verwiesen wird.
- (5) Die Dissertation wird in der Regel als kumulative Dissertation geschrieben, für welche zusätzlich die Vorgaben für kumulative Dissertationen gelten (siehe Anhang/Appendix der Promotionsordnung „Vorgaben für die kumulative Dissertation an der EBS Business School“).

## § 10

### Promotionsgesuch und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsgesuch des Doktoranden ist von diesem vor Ablauf der für das Promotionsprogramm festgelegten Studiendauer (§ 6 Abs. 2) in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) die schriftliche Erklärung des Erstbetreuers, dass die Dissertation durch ihn zur Promotion freigegeben ist;
  - b) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
  - c) eine ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Doktorand an keiner anderen Universität einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat;
  - d) der Nachweis, dass der Doktorand vor Einleitung des Promotionsverfahrens mindestens zwei und höchstens fünf Jahre an der EBS Business School in das Promotionsprogramm eingeschrieben war, sofern keine Verlängerung genehmigt wurde (§ 6 Abs. 2);
  - e) der Nachweis, dass der Bewerber die erforderlichen Promotionsleistungen (§ 8) erbracht und die ggfs. erteilten Auflagen (§ 6) erfüllt hat;
  - f) die Dissertation (§ 9) in fünffacher Ausfertigung in gebundener Form sowie als digitale Kopie auf einem geeigneten Speichermedium;
  - g) eine Quittung über die gezahlte Promotionsgebühr (vgl. EBS Business School Gebührenordnung).

- (2) Das Promotionsverfahren ist eingeleitet, wenn der Promotionsausschuss das Promotionsgesuch angenommen hat.
- (3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

## § 11

### Gutachten

- (1) Ist das Promotionsgesuch durch den Promotionsausschuss angenommen und das Promotionsverfahren eingeleitet (§ 10 Abs. 2), holt der Promotionsausschuss die Gutachten der Betreuer ein. Die Betreuer schlagen dem Promotionsausschuss einen externen Gutachter für die Dissertation vor. Der externe Gutachter muss im Rang eines Full oder Associate Professors oder erfahrenen Assistenzprofessors an einer anderen anerkannten Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein, die idealerweise Promotionsrecht besitzt. Die Person muss forschungsaktiv sein, dokumentiert durch Publikationen in akademischen Zeitschriften. Der Promotionsausschuss prüft die Voraussetzungen des externen Gutachters und informiert die Betreuer über seine Entscheidung. Im Falle einer Ablehnung muss durch die Betreuer ein alternativer externer Gutachter vorgeschlagen werden, der die Kriterien erfüllt.
- (2) Die schriftlichen Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten im Promotionsamt vorliegen und eine Stellungnahme hinsichtlich Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ausnahmsweise ihrer Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung enthalten. Zugleich mit dem Vorschlag der Annahme der Dissertation ist eine Bewertung mit einer der folgenden Noten vorzunehmen:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung)	(0,0)
"magna cum laude" (sehr gut)	(1,0)
"cum laude" (gut)	(2,0)
"rite" (genügend)	(3,0)
"insufficenter" (unzureichend)	(4,0)

Zur genaueren Bewertung der Dissertationsleistung können die Noten durch ein Plus- und Minuszeichen differenziert werden; das bedeutet jeweils eine Verbesserung bzw. Verschlechterung um 0,3.

- (3) Liegt ein Gutachten innerhalb von vier Monaten nach Bestellung des Gutachters nicht vor, soll sich der Promotionsausschuss um Klärung bemühen.
- (4) Besteht zwischen den Gutachtern keine Übereinstimmung über die Annahme der Arbeit oder weichen die Gutachten um mehr als eine volle Note voneinander ab, kann der Promotionsausschuss weitere Gutachten einholen.
- (5) Das Promotionsamt leitet alle Gutachten dem Promotionsausschuss und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht im Promotionsamt aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle hauptberuflich lehrenden Professoren der EBS Business School. Die Auslegefrist beträgt zwei Wochen. Sie wird, falls es einer der Professoren beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert. Die Professoren haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (6) Der Doktorand hat das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten.

## **§ 12**

### **Entscheidung über Annahme der Dissertation**

- (1) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation.
- (2) Der Promotionsausschuss hat das Recht, den Kandidaten vor seiner Entscheidung über die Annahme der Dissertation zu hören. Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss den Vorsitzenden der Prüfungskommission fest. Der Vorsitzende legt mit dem Promotionsamt den Termin der Disputation (§ 14) fest und bestimmt den zweiten Prüfer (§ 13).
- (3) Bei Ablehnung der Dissertation wird dies dem Doktoranden schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Der Doktorand kann einmalig innerhalb von sechs Monaten eine verbesserte Dissertation vorlegen, es gilt § 6 Abs. 2. Eine erneute Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Dissertation wiederum abgelehnt, wird das Promotionsverfahren als erfolgloser Promotionsversuch gewertet und der Doktorand wird exmatrikuliert.
- (4) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsamtes und kann nicht erneut zum Zwecke einer Promotion vorgelegt werden.
- (5) Eine von allen Gutachtern mit „insuffizienter“ bewertete Dissertation ist abgelehnt.

## **§ 13**

### **Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus
  - a) mindestens zwei Betreuern des Promotionsvorhabens (§7 Abs. 1);
  - b) zwei weiteren ordentlich berufenen Professoren (Prüfer) der EBS Business School, davon zumindest ein Seniorprofessor.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist so zu gestalten, dass der Prüfer, der den Vorsitz hat nach Abs. 1b in einem anderen Fachgebiet als dem der Dissertation wissenschaftlich tätig ist. Auf den zweiten Prüfer sollte dies idealerweise auch zutreffen.
- (3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss ein Seniorprofessor unter den Prüfern bestimmt.
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest und ermittelt die Gesamtnote der Promotion.

## § 14

### Disputation

- (1) Die Disputation ist in der Regel innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Dissertation durchzuführen. Kann diese Frist aus Gründen, die der Doktorand zu vertreten hat, nicht eingehalten werden oder erklärt er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese Prüfung nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist gescheitert und wird als Fehlversuch gewertet; eine Wiederholung ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Frist verlängern.
- (2) In der Disputation hat der Doktorand seine Dissertation zu verteidigen. Sie besteht aus
  - a) einem hochschulöffentlichen Vortrag des Doktoranden von maximal 30 Minuten über seine Dissertation oder ein von ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation mit Gelegenheit zu öffentlicher Diskussion. Kurzvortrag und Diskussion sollen 40 Minuten nicht überschreiten. Die Einladung zu dem Vortrag wird durch das Promotionsamt vorgenommen;
  - b) einer anschließenden Aussprache mit der Prüfungskommission. Die Aussprache bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf deren Forschungsstand. Die Aussprache dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.

- (3) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 15

### Gesamtnote der Promotion

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheiden die Prüfer (§ 13 Abs. 1b) in nicht-öffentlicher Sitzung über die Note der Disputation und die Prüfungskommission legt die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Prüfer bewerten einzeln die Disputationsleistung nach den in § 11 Abs. 2 genannten Noten. Die Gesamtnote der Disputation ist der Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfer.
- (3) Unmittelbar nach Feststellung der Gesamtnote für die Disputation wird von der Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion ermittelt. Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus zu 2/5 der Gesamtnote für die Disputation (§15(1)), zu jeweils 1/5 aus den Noten des Erstbetreuers (1/5) und des Zweitbetreuers der Dissertation (1/5) sowie zu 1/5 aus der Note des externen Gutachtens für die Dissertation. Dissertation und Disputation müssen separat bestanden werden. Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

"summa cum laude" (mit Auszeichnung)	(0,0 – 0,4)
"magna cum laude" (sehr gut)	(0,5 – 1,4)
"cum laude" (gut)	(1,5 – 2,4)
"rite" (genügend)	(2,5 – 3,4)
"insufficenter" (unzureichend)	(über 3,4)

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Promotion werden die zweite und alle weiteren Dezimalstellen gestrichen.

- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen in welchem Zeitraum für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Sitzung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden die Gesamtnote der Promotion und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist ihn darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion besteht (§ 18).
- (6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf der Doktorand sie auf Antrag einmalig wiederholen. Die Wiederholung soll frühestens sechs und spätestens zwölf Monate nach der nicht erfolgreichen mündlichen Prüfung stattfinden. Wird

oder gilt die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden. Die Promotion wird als erfolgloser Versuch gewertet und der Doktorand wird exmatrikuliert.

## § 16

### Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Promotionsamt aufbewahrt. Akteneinsicht steht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie dem Kandidaten zu. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe Akteneinsicht gewähren; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag auf Akteneinsicht herbeizuführen.

## § 17

### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Disputation hat der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 4) zu veröffentlichen.
- (2) Die Dissertation kann als Buch, als vervielfältigtes Manuskript oder in geeigneter elektronischer Form veröffentlicht werden. Die Arbeit ist als Dissertation der EBS Business School kenntlich zu machen.
- (3) Der Doktorand ist verpflichtet, dem Promotionsamt innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung unentgeltlich mindestens zehn Exemplare der veröffentlichten Dissertation als Pflichtexemplare zu überlassen, die an der Hochschule verbleiben. Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht oder die Auflagen nach § 15 Abs. 4 nicht erfüllt, so wird die Promotion nicht vollzogen. Die Einlieferungsfrist der Pflichtexemplare kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist nur dann möglich, wenn der Doktorand einen Verlagsvertrag vorlegt, der die Veröffentlichung der Dissertation garantiert.

## § 18

### Vollzug der Promotion

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen.
- (2) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades

erworben. Bei Vorlage eines Verlagsvertrages kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag das Recht erteilen, den Titel vorläufig zu führen.

## § 19

### **Doktorurkunde**

Die Doktorurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert. Sie trägt die Unterschriften des Dekans der EBS Business School sowie des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und wird mit dem Siegel der Universität versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

**Promotionsurkunde**

«Anrede» «Vorname» «Name»

geboren am «Geb» in «in»

wird der akademische Grad

**Doctor rerum politicarum**

(Dr. rer. pol.)

während der Amtszeit von Prof. Dr. XXX, Dekan der EBS Business School der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, verliehen.

Die wissenschaftliche Befähigung wurde in einem ordentlichen Promotionsverfahren durch die Dissertation

“«Thema»”

unter Mitwirkung der Gutachter

«Erstgutachter»

«Zweitgutachter»

«...»

und durch die mündliche Prüfung am «Datum» nachgewiesen.

Die Gesamtnote lautet

**«Note»**

Prof. Dr. XXX  
Dekan

Prof. Dr. XXX  
Vorsitzender des  
Promotionsausschusses

Wiesbaden, «Datum»

(Siegel)



## § 20

### Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, oder dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht oder eine Täuschung versucht hat, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden und einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landes- oder Bundesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden
- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen, welche entsprechende Anwendung finden.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

Wiesbaden, den 22.06.2021

**Anlage/Appendix der Promotionsordnung:  
Vorgaben für die kumulative Dissertation an der EBS  
Business School**

- (1) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei inhaltlichen Beiträgen (im folgenden Artikel), die um eine Einleitung und ein Schlusskapitel zu ergänzen sind. Die Einleitung stellt einen themenübergreifenden Diskussionsteil mit Reflexion zur bestehenden Literatur und/oder Methodik dar und beschreibt den inhaltlichen Zusammenhang der drei Artikel. Weiterhin muss die Einleitung Informationen über den Publikationsstatus sowie den Namen und die Anzahl der Koautoren\*innen der jeweiligen Artikel enthalten.
- (2) Mindestens zwei Artikel in der Dissertation müssen dem Qualitätsstandard renommierter internationaler Fachzeitschriften (peer-reviewed) entsprechen. Die Einschätzung erfolgt durch die internen und externen Gutachter\*innen. Eine Annahme auf Konferenzen oder in einschlägigen Zeitschriften gilt als positives Qualitätsmerkmal. Über die verpflichtende Präsentation eines Artikels auf einer qualifizierten Konferenz (siehe Promotionsordnung §8(3)) hinaus, sind Konferenzpräsentationen oder eine Annahme in einschlägigen Zeitschriften jedoch keine Bedingung für die Annahme der Dissertation.
- (3) Zu jedem Artikel muss eine Erklärung eingereicht werden, die den Beitrag des/der Kandidat\*in explizit hervorhebt und deren/dessen Leistungsbeitrag als Prozentsatz definiert und begründet. Diese Erklärung müssen alle Koautoren\*innen, zu denen auch die Referenten gehören dürfen, unterschreiben.
- (4) Mindestens zwei Artikel müssen jeweils mehr als 60% Leistungsbeitrag des/der Kandidat\*in aufweisen.
- (5) Maximal einer der Artikel darf in einem anderen laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahren eingebunden sein.

Wiesbaden, den 22.06.2021